

Satzung

über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Singen (Hohentwiel) (Vergnügungssteuersatzung - VergnStS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Singen (Hohentwiel) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen folgende Vergnügungen im Stadtgebiet:

1. Striptease und sonstige Darbietungen nach § 33a Gewerbeordnung in Betrieben des Gaststättengewerbes,
2. die Vorführung von Sex- und Pornofilmen / -Videos
 - a) in Betrieben des Gaststättengewerbes mit besonderer Betriebsart,
 - b) in Sexshops,
3. die regelmäßige Durchführung von Spielen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung in Spielcasinos oder Spielclubs,
4. die Bereitstellung von (Geld- und/ oder Waren-) Spielgeräten, Billardtischen, Dartspielen, Tischfußballgeräten sowie sonstigen Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten in Gaststätten, Spielhallen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitglieder) betreten werden dürfen.

- (3) Von der Steuer befreit sind Geräte, die
- nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind (z.B. mechanische Schaukelpferde)
 - auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen nicht länger als zwei Wochen aufgestellt und betrieben werden, sowie
 - Musikautomaten,
 - Personal Computer, welche einen Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)
 - Kegel- und Bowlingbahnen.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist bei Vergnügungen nach
- § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 der Unternehmer der Veranstaltung,
 - § 2 Abs. 1 Ziff. 4 der Aufsteller der Geräte.
- (2) Der Besitzer der für die Vergnügungen benutzten Räume haftet für die Entrichtung der Steuer, sofern er in besonderer rechtlicher oder wirtschaftlicher Beziehung zum Steuergegenstand steht oder einen maßgeblichen Beitrag zur Verwirklichung des Steuertatbestandes leistet. Ebenso haftet der mit ihrem Aufsteller nicht identische Eigentümer von Geldspielgeräten, sofern er zugleich ihr wirtschaftlicher Eigentümer i.S.d. § 39 AO i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) KAG ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungszeitraum, Erhebungsform, Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.
- (3) Für Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab erhoben.

(4) Für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird die Steuer nach dem Einspielergebnis erhoben. Einspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer (**Nettokasse**).

§ 5

Höhe der Steuer

(1) Für die Veranstaltung von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 wird die Pauschalsteuer nach der Fläche des benutzten Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume ohne Nebenräume, Bühnen und Küchen bzw. bei Sexshops der Vorführraum.

(2) Die Pauschalsteuer beträgt für jeden Veranstaltungs-/ Öffnungstag je angefangene zehn Quadratmeter

- | | |
|---|------------|
| a) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 | 02,00 Euro |
| b) bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 3 | 10,00 Euro |

Werden in einem Betrieb mehrere steuerpflichtige Vergnügungen veranstaltet, so wird ausschließlich die höchste Pauschalsteuer erhoben.

(3) Der Steuersatz für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 beträgt für jedes Gerät pro angefangenem Kalendermonat

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Warenspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit | 120,00 Euro |
| b) bei Billardtischen, Dartspielen und Tischfußballgeräten | 15,00 Euro |
| c) bei sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 45,00 Euro |

Die Steuersätze nach Buchst. a und c verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.

(4) Der Steuersatz für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat 25 % der Nettokasse ($\hat{=}$ Bruttokasse abzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer), jedoch mindestens 80,00 Euro und höchstens 300,00 Euro. Der Mindestbetrag wird auch bei negativem Einspielergebnis festgesetzt.

Die Mindest- und Höchstbeträge verdoppeln sich bei Aufstellung der Geräte in Spielhallen im Sinne von § 33 i Gewerbeordnung.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 4 ein anderes Gerät (Geräteaustausch), so wird die Steuer für diesen Kalendermonat jeweils einzeln für beide Geräte getrennt erhoben.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt bei Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 mit dem Tag der ersten Veranstaltung oder mit der Aufstellung der nach § 2 Abs. 1 Ziff. 4 steuerpflichtigen Geräte.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des letzten Veranstaltungstages nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 oder mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr genutzt werden kann.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

(4) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats der öffentliche Zugang zum Aufstellungsort nicht gegeben war (z.B. wegen Betriebsferien oder behördlicher Anordnung), wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Benutzung eines Spielgerätes aus anderen Gründen nicht möglich war.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Bescheid nachträglich für das Kalendervierteljahr festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 8

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt innerhalb von zwei Wochen den Beginn bzw. das Ende steuerpflichtiger Vergnügungen schriftlich anzuzeigen (Anlage 1). Bei Spielgeräten sind in der Anzeige der Aufstellungsort, die Anzahl der Geräte, die Art des Gerätes und der Tag des Auf- bzw. Abbaus anzugeben, bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die genaue Bezeichnung, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer.
- (2) Zur Anzeige gemäß Absatz 1 verpflichtet ist auch der Inhaber bzw. Pächter der Räume, in denen steuerpflichtige Vergnügungen veranstaltet werden.
- (3) Der Veranstalter von Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres die Veranstaltungs- / Öffnungstage schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Steuerschuldner hat in geeigneter Form Aufzeichnungen zu führen und vorzulegen, aus denen die für die Besteuerung erheblichen Tatbestände hervorgehen.
- (5) Werden Meldepflichten nicht, verspätet oder unzureichend erfüllt, können die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 9

Verfahren bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis, Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres das Einspielergebnis gemäß § 4 Abs. 3 anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks (Anlage 2) schriftlich mitzuteilen (Steuererklärung). Die Eintragungen sind getrennt nach Aufstellungsorten vorzunehmen und müssen für das einzelne Gerät die Bezeichnung, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und das monatliche Einspielergebnis (Bruttokasse) enthalten.
- (2) Als Auslesetag ist der Tag der jeweils letzten Leerung im Kalendermonat zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) an den Auslesetag des Vormonats anzuschließen. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, ist der letzte Betriebstag des Geräts als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zugrunde zu legen.

(3) Endet die Steuerpflicht für alle im Stadtgebiet aufgestellten Geräte im Laufe des Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung innerhalb von 14 Tagen nach der Entfernung des letzten Gerätes vorzulegen.

(4) Der Steuererklärung sind zwingend Unterlagen beizufügen, aus denen alle Geräteausweise (mit Datum) hervorgehen, zudem sind bei Änderungen der Zulassungsnummer von Geräten diese mit Datum anzuzeigen und zu begründen. Die Steuererklärung und jede Anlage sind vom Aufsteller eigenhändig zu unterschreiben. Auf Anforderung der zuständigen Stelle hin sind die Zählwerksausdrucke aller Geräte mit sämtlichen Parametern zum Einspielergebnis gemäß § 4 Abs. 3 + 4 beizufügen bzw. nachzureichen; sie sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.

(5) Wird die Steuererklärung nicht, verspätet oder unvollständig eingereicht, können Verspätungszuschläge von 5 Prozent gemäß § 152 Absatz 8 AO i. V. mit § 3 Absatz 1 Nr. 4b KAG festgesetzt werden, zudem kann die Nettokasse geschätzt oder der Höchstbetrag festgesetzt werden.

§ 10

Steueraufsicht

(1) Städtische Mitarbeiter sind berechtigt, die zu Vergnügungen benutzten Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zur Überprüfung und Feststellung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

(2) Der Steuerschuldner und der Besitzer bzw. Pächter der benutzten Räume sind verpflichtet, den städtischen Mitarbeitern unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gestatten und alle für die Besteuerung notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige-, Melde- und Erklärungspflichten nach den §§ 8,9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Singen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Singen, den

Bernd Häusler
Oberbürgermeister